OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350413/2/Bm/JW

Datum:
Linz, 2. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der J M P, vertreten durch Sachwalter Rechtsanwalt Dr. B L, G, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 8.8.2017, GZ: SJF, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der 2. Absatz im Spruchpunkt 1. zu lauten hat:
„Die oben unter a) der M P J zuerkannte Leistung wird gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG für den Monat September 2017 um 10 % des gewährten Mindeststandards reduziert.“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 8.8.2017, GZ: SJF, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) ab 1.8.2017 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

a) M P J, geb. x
Mindeststandard für Alleinerzieher/in, gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV

b) M P P S, geb. x
Mindeststandard für Minderjährige(r) mit FB, gemäß § 1 Abs. 1 Z 5a Oö. BMSV

c) M P J G, geb. x
Mindeststandard für Minderjährige(r) mit FB, gemäß § 1 Abs. 1 Z 5a Oö. BMSV.

Gleichzeitig wurde der Mindeststandard für M P J gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG aufgrund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für die Monate Juli, August und September (2017) um je 230,33 Euro (= 25 % ihres Mindeststandards) reduziert.

Ausgeführt wurde im Spruchpunkt 2., dass als eigene Mittel einzusetzen sind:

- M P J
- DLU (Kursgeld) bei AMS,
- jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt

M P P S
Unterhaltsvorschuss von JW bei BG Linz.

Begründend wurde nach Zitierung der entsprechenden Rechtsvorschriften ausgeführt, die Bf habe mit 19.11.2015 einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gestellt. Die Bf lebe gemeinsam mit ihren zwei Kindern im gemeinsamen Haushalt und würde sich seit Ende des Jahres KBG im Dezember 2016 auf Arbeitssuche befinden. Trotz einer schriftlichen Ermahnung vom 30.5.2017 gemäß § 7 Abs. 4 Oö. BMSG sei bis heute keine Bemühungspflicht erkennbar. Bei der urgierten Vorsprache am 4.8.2017 habe die Bf lediglich mündlich von zwei Bewerbungen berichtet. Die geforderte Anzahl an schriftlichen Bewerbungen sei nicht belegt worden. Auch eine binnen 3-Tagesfrist geforderte Nachreichung von entsprechenden Aufzeichnungen sei ausgeblieben. Zudem sei es zu wiederholten Terminversäumnissen sowohl beim AMS als auch bei der BMS-Behörde gekommen. In Entsprechung des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG werde der

dargestellte Mindeststandard aufgrund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für die Monate Juli, August und September um je 230,33 Euro (= 25 % des Mindeststandards) reduziert.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit welcher die Bf beantragt, die mit Bescheid vom 8.8.2017 ausgesprochene Kürzung der Mindestsicherung aufzuheben.
Begründend wird ausgeführt, die Bf habe bislang Mindestsicherung von zirka 430 Euro monatlich bezogen.
Mit dem angefochtenen Bescheid sei der Bezug für die Monate Juli, August und September um je 230,33 Euro reduziert worden und werde nur mehr ein Betrag von 193,23 Euro ausbezahlt. Begründet werde dies im Bescheid mit mangelnder Bereitschaft der Bf zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft.
Dass bei der Bf eine mangelnde Bereitschaft vorliege, eine Arbeit anzunehmen bzw. sich um eine solche zu bemühen, sei unrichtig und somit die Kürzung unberechtigt.
Fakt sei, dass die Bf alleinerziehend sei und für ihre beiden Kinder im Alter von 6 und 3 Jahren zu sorgen habe. Die vom Magistrat Linz geforderten 20 Bewerbungen pro Monat seien für ein ordnungsgemäßes Bemühen wenig aussagekräftig, da nicht die Quantität zähle, sondern auch der passende Job gefunden werden müsse, der mit der Lebenssituation (gegenständlich 2 kleine Kinder) vereinbar sein müsse. Es habe wenig Sinn, sich für Vollzeitjobs (bei vorliegender Qualifikation der Bf) zu bewerben, die ohnehin zeitlich nicht ausgeführt werden könnten. Für passende Teilzeitjobs, die mit der Obsorge der Kinder vereinbar gewesen wären, habe sich die Bf sehr wohl beworben.
Anzumerken sei zudem, dass mit 1.9.2017 der 3-jährige Sohn der Bf einen öffentlichen Kindergartenplatz habe (die Tochter sei bereits in der Schule), sodass es ab 1.9.2017 für die Bf leichter sei, sich für mehrere passende Stellen zu bewerben. Dies sei dem Magistrat auch vom Sachwalter mitgeteilt worden. Es sei daher davon auszugehen, dass die Anzahl der passenden Jobs und Bewerbungen steigen werde und in absehbarer Zeit ein passender Job gefunden werden könne. Die Bf habe sich beispielsweise nun gerade für einen Job als Reinigungskraft beworben.
Dass die Bf am 30.5.2017 zu mehr Aktivität ermahnt worden sei, sei zwar richtig. Der Sachwalter habe hievon allerdings erst über eigene Nachfrage erfahren. Als der Sachwalter von der Ermahnung erfahren habe, habe dieser beim Magistrat ausdrücklich selbst eingemahnt, dass die Korrespondenz aufgrund der Geschäftsunfähigkeit der Bf künftig über ihn zu führen sei, sodass er nicht erst im Nachhinein von Maßnahmen des Magistrats oder von Terminen bei diesem erfahre. Ungeachtet dessen seien Termine dem Sachwalter aber nicht kundgetan bzw. sei die Korrespondenz erst dann mit dem Sachwalter geführt worden, wenn die Bf einen Termin versäumt habe.
Es sei nicht unbegründet, warum für die Bf ein Sachwalter bestellt worden sei, nämlich, da die Bf aufgrund eingeschränkter Geschäftsfähigkeit nicht in der Lage

sei, sich vor Behörden selbst zu vertreten oder Sachlagen stets korrekt einzuschätzen. Hier solle der Sachwalter unterstützend tätig sein.
Nachdem die Bf gegenüber Behörden selbst nicht geschäftsfähig sei, der Sachwalter vom Versäumnis von Terminen aber erst im Nachhinein informiert worden sei, habe der Sachwalter gar nicht auf die Einhaltung von Terminen positiv einwirken können. Dies obgleich der Sachwalter nachweislich ersucht habe, er möge im Vorhinein informiert werden. Auch werde im Bescheid ausgeführt, dass beim AMS Termine versäumt worden seien. Dies sei nach dem Kenntnisstand des Sachwalters unrichtig, da es kein unentschuldigtes Versäumen gegeben habe. Zum anderen sei festzuhalten, dass seitens des AMS der Bezug nicht gekürzt worden sei, was für die Einhaltung von Vorgaben spreche. Das AMS gehe somit nicht von einer mangelnden Bereitschaft zur Mitwirkung aus.
Vor dem Hintergrund des mangelnden Verschuldens der Bf und der Nichteinbindung des Sachwalters im Vorhinein sei eine Reduzierung der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht gerechtfertigt. Es wäre dem Sachwalter durchaus möglich gewesen, im Vorhinein positiv auf die betroffene Person einzuwirken, dass vereinbarte Termine eingehalten würden. Es sei naturgemäß nicht Sache des Sachwalters Bewerbungsschreiben zu verfassen oder die Betroffene stets bei Terminen zu begleiten. Es sei aber davon auszugehen, dass die Einbindung des Sachwalters in die Terminkoordination sich positiv ausgewirkt hätte.

3. Von der belangten Behörde wurde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Da bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und überdies keine der Parteien einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt hat, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer solchen abgesehen werden.

4.1. Das LVwG Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 13.11.2015, GZ: SJF, wurde der Bf aufgrund ihres Antrages vom 9.11.2015 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für sich und ihre Kinder unbefristet im gebührenden Ausmaß (Einrechnung des Einkommens bzw. Unterhaltsvorschusses) gewährt. In der Zeit vom 2.2.2017 bis 7.4.2017 besuchte die Bf über das AMS eine Schulung und erhielt dafür Arbeitslosengeld.
Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 22.12.2015 wurde Dr. B L, Rechtsanwalt, als Sachwalter für die Bf für folgende Angelegenheiten bestellt:

- Vertretung vor Gerichten, Behörden und Sozialversicherungsträgern
- Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten

- Vertretung bei Rechtsgeschäften, die über Geschäfte des täglichen Lebens hinausgehen.

Die Bestellung des Sachwalters wurde der Behörde mitgeteilt.
Mit Schreiben vom 6.4.2017 erging an den Sachwalter die Mitteilung, dass die Bf einen RSb-Brief mit einem Vorladetermin nicht behoben habe. Der Sachwalter wurde ersucht, binnen einer Woche eine Aufstellung über die Bewerbungsaktivitäten der Bf der Behörde zu übermitteln. Diesem Ersuchen wurde nicht Folge geleistet. Bei einer Vorsprache am 13.4.2017 wurde mit der Bf vereinbart, beim nächsten Termin am 18.5.2017 20 Bewerbungen auf freie Stellen schriftlich dokumentiert zu belegen. Dieser Termin wurde unentschuldigt nicht wahrgenommen. Am 29.5.2017 wurde der Sachwalter per E-Mail ersucht, eine Aufstellung der Bewerbungsaktivitäten vorzulegen. Am 30.5.2017 wurden bei der Vorsprache wiederum keine Bewerbungen vorgelegt. Aus diesem Grund wurde die Bf mit Schreiben vom 30.5.2017 ermahnt, sich ernsthaft um Arbeitsaufnahme zu bemühen, ansonsten die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung für die Dauer von 3 Monaten um 25 % gekürzt werde. Die Bf wurde weiters darauf hingewiesen, künftig mindestens 20 schriftliche Bewerbungen monatlich zur Einsicht vorzulegen. Weiters wurde die Bf darauf hingewiesen, die vereinbarten Termine beim Magistrat Linz verlässlich wahrzunehmen, da bislang zum wiederholten Male Terminversäumnisse aufgetreten seien.
Dieses Schreiben erfolgte vorerst direkt an die Bf. Aufgrund einer Urgenz des Sachwalters wurde das Schreiben am 31.5.2017 an den Sachwalter übermittelt.

Der am 6.7.2017 mit der Bf vereinbarte Termin wurde von der Bf krankheitsbedingt nicht eingehalten; die nächste Vorsprache erfolgte am 3.8.2017, wo wiederum keine Bewerbungsunterlagen vorgelegt werden konnten. Mit Schreiben vom 4.8.2017 wurde der Sachwalter darauf hingewiesen, dass die Bf keine Bewerbung belegen konnte und wurde gleichzeitig dem Sachwalter die Kürzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie der nächste Termin 14.8.2017 angekündigt.

Mit Bescheid vom 8.8.2017 erfolgte die Kürzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Das hier entscheidungswesentliche Beweisergebnis ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und

2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

§ 7 Oö. BMSG bestimmt:
Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

(2) Als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 gelten insbesondere:
1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;
3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie
4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(3) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 2 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 8 Abs. 4 - die unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung sicherzustellen.

Gemäß § 11 Abs. 4 leg. cit. können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

5.2. Der oben zitierte § 11 Oö. BMSG regelt die Bemühungspflicht von Hilfeempfängern, insbesondere den Einsatz der eigenen Arbeitskraft und die aus einer Vernachlässigung der Bemühungspflicht resultierenden Konsequenzen. Ebenso werden Ausnahmen von der Bemühungspflicht normiert.

Nach dem vorliegenden Beweisergebnis ist davon auszugehen, dass die Ausnahmebestimmungen des § 11 Abs. 3 Oö. BMSG auf die Bf nicht zutreffen. Insbesondere ist nach dem vorliegenden Akteninhalt nicht davon auszugehen und wurde von der Bf auch nicht vorgebracht, dass sie grundsätzlich arbeitsunfähig wäre. Auch haben die minderjährigen Kinder der Bf zum Zeitpunkt der Aufforderung des Einsatzes der Arbeitskraft das 3. Lebensjahr vollendet und sich in einer Betreuung befunden.

Unbestritten ist, dass die Bf trotz Mahnschreiben dem Magistrat Linz keine schriftlichen Nachweise über die vorgenommene Arbeitssuche vorlegen konnte und demnach ihrer Bemühungspflicht, die ihr durch das Mahnschreiben vom 30.5.2017, das auch dem Sachwalter (wenn auch nach Urgenz) zugekommen ist, nicht nachgekommen ist.

Die oben genannte Bestimmung des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG legt den Fall fest, wie bei Verstößen gegen die Obliegenheit zum Einsatz der Arbeitskraft, wozu auch die Bemühung um Erlangung einer Arbeitsstelle bzw. der Erhalt einer Arbeitsstelle gehört, vorzugehen ist. Demnach hat eine Ermahnung zu erfolgen und wenn diese Ermahnung nicht fruchtet, hat eine stufenweise Reduzierung der Leistung des Mindeststandards jener Person zu erfolgen, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt.

Vorliegend hat die Bf gegen ihre Bemühungspflicht, eine Arbeitsstelle zu erlangen, verstoßen. Die belangte Behörde war daher grundsätzlich ermächtigt, eine Reduzierung der Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung vorzunehmen.

Allerdings ist darauf zu verweisen, dass nach der genannten Bestimmung bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen auch die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen sind.
Unter Berücksichtigung des im Akt einliegenden neurologisch-psychiatrischem Gutachten und des im Laufe des Verfahrens gezeigten Persönlichkeitsbildes der Bf ist es angemessen, die vorgenommene Kürzung auf 10 % für den Monat September zu reduzieren.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass sich entsprechend § 11 Abs. 4 Oö. BMSG die 10%ige Kürzung auf die tatsächlich geleistete bedarfsorientierte Mindestsicherung bezieht.

Der gesetzlichen Bestimmung des § 11 Abs. 4 Oö. BMSG folgend, war sohin der Beschwerde zumindest teilweise Folge zu geben und aufgrund des von der Bf an den Tag gelegten Verhaltens eine den Umständen entsprechende Reduzierung von 10 % der mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 19.11.2015, GZ: SJF, bzw. vom 8.8.2017 zuerkannten Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung für den Monat September vorzunehmen.

Die Bf wird aber darauf hingewiesen, in Hinkunft ihrer Bemühungspflicht nach den Vorgaben der belangten Behörde nachzukommen, ansonsten eine weitere Kürzung der Leistung zu erfolgen hat.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier